



Leihvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Wirtschaftshof

Hauptstraße 65-67

2351 Wiener Neudorf

Öffnungszeiten:

Mo: 07:30 - 13:00 Uhr

Di: 07:30 - 13:00 Uhr

Mi: 07:00 - 18:00 Uhr

Do: 07:30 - 13:00 Uhr

Tel 02236 / 61113

und

Name Ausleiher + Telefonnummer

Rechnungsadresse

Aufstellungsort

Anlieferungs-/Aufstellungsdatum

Abholungsdatum

Nachfolgende Geräte oder Sachen können, nach Verfügbarkeit und Zustimmung des Wirtschaftshofverantwortlichen, zu den umseitigen Bedingungen (diese liegen auch beim Bauhof auf und können dort auf Wunsch jederzeit eingesehen werden) ausgeliehen werden:

Heurigen garnituren (Paletten zu 15 Tischen und 30 Bänken)	Preis/Tag: Euro 10,--	Anzahl:
Veranstaltungshütten	Preis/Tag: Euro 10,--	Anzahl:
Kühltruhen	Preis/Tag: Euro 5,--	Anzahl:
Zelte	Preis/Tag: Euro 5,--	Anzahl:
Bühne *)	Preis/Entlehnung: Euro 200,-- pro Tag	<input type="checkbox"/>
Bühne Auf- u. Abbau	Preis/Pauschal: Euro 600,--	<input type="checkbox"/>
Sonnenschirme	Kostenlos	Anzahl:
Aschenbecher	Kostenlos	Anzahl:
Mistkübel	Kostenlos	Anzahl:
Fahrradständer	Kostenlos	

*) Beim Entleihen der Bühne ist vom Ausleiher zusätzlich eine Versicherung abzuschließen und die diesbezügliche Prämie zu bezahlen und mit der Polizze nachzuweisen, siehe Punkt 11 der Vertragsbestimmungen.

Wir weisen darauf hin, dass Leihgegenstände nur innerhalb von Wiener Neudorf angeliefert werden. Die Lieferung beinhaltet nicht den Aufbau.

Die Vertragsbestimmungen werden zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Ausleiher

Freigabe durch den Wirtschaftshof:

Ort, Datum

Unterschrift

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 1.** Die nachstehenden Regeln gelten für sämtliche Verleihungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf (in der Folge kurz "Gemeinde" genannt) und dem Ausleiher.
- 2.** Leihgegenstand sind die umseits näher beschriebenen Gegenstände samt Zubehör und allfällig mitvermieteten Zusatzgeräten. Der Ausleiher hat den Mietgegenstand mit äußerster Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten gemäß diesen Vertragsbedingungen sowie allfälliger Bedienungshinweise zu verwenden.
- 3.1.** Das Leihverhältnis beginnt mit der vereinbarten Lieferung, d.h. mit Übergabe an den Ausleiher. Das Entgelt ist jedenfalls für den gesamten Tag zu entrichten, auch wenn der Leihgegenstand vereinbarungsgemäß erst im Laufe des Tages übergeben oder zurückgestellt wird. Eine Aliquotierung findet nicht statt.
- 3.2.** Das Leihverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Leihgegenstand bei der Gemeinde bzw. an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort tatsächlich zurückgestellt oder zur Abholung bereit gehalten wird.
- 3.3.** Darüber hinaus kann die Gemeinde den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vorzeitig beenden, wenn der Ausleiher den Leihgegenstand mit Ablauf des Leihverhältnisses nicht ordnungsgemäß zurückstellt, den Leihgegenstand nachteilig gebraucht oder weitergibt, oder der Leihgegenstand bei der Verwendung über das übliche Maß hinaus abgenutzt wird. Der Ausleiher wird in diesen Fällen schadenersatzpflichtig.
- 3.4.** In den in Punkt 3.3. genannten Fällen ist die Gemeinde jederzeit und ohne eine vorherige Ankündigung berechtigt, den Leihgegenstand vom Ausleiher und auf dessen Gefahr und Kosten eigenmächtig zurückzuholen. Der Ausleiher verpflichtet sich, die Gemeinde bei der Rückholung des Leihgegenstandes bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen der Leihgegenstand verwahrt wird, jederzeit zu gestatten. Die Gemeinde haftet ausdrücklich nicht für Nachteile, die dem Ausleiher oder Dritten im Zusammenhang mit dem Zurückholen des Leihgegenstandes bzw. durch die Beendigung des Leihvertrags entsteht.
- 4.1.** Die Gemeinde haftet ausdrücklich nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Leihgegenstandes. Die Rechte des Ausleihers auf Gewährleistung werden bei Verbraucherverträgen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt sowie bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.
- 4.2.** Der Ausleiher verzichtet in Zusammenhang mit der Verleihung und Reparatur des Leihgegenstandes auf jegliche Schadenersatzforderung, es sei denn der Gemeinde wäre grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen bzw. der Anspruch ergibt sich aus zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Bei Verbraucherverträgen werden die Rechte des Verbrauchers auf Gewährleistung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt sowie bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.
- 4.3.** Die Haftung der Gemeinde für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störungen oder Mängeln des Leihgegenstandes entstanden sind, ist jedenfalls ausgeschlossen. Bei Verbraucherverträgen bleibt die Haftung der Gemeinde wegen Schäden an der Person oder sonstiger grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden unberührt.
- 5.1.** Das Entgelt ist bei Bestellung/Anforderung des Leihgegenstandes im Bürgerservice der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu entrichten.
- 5.2.** In den Preisen ist Transport, Laden, Entladen enthalten. Bei der Bühne wird der Auf- und Abbau gesondert verrechnet.
- 6.1.** Die Gemeinde liefert den Leihgegenstand in unbeschädigtem und betriebsfähigem Zustand aus oder hält diesen zur Abholung bereit.
- 6.2.** Der Ausleiher hat den Leihgegenstand nach Ablieferung unverzüglich und im angemessenen Rahmen zu untersuchen. Allfällig vorgefundene Mängel sowie Falschliefereien sind der Gemeinde telefonisch, per Fax oder E-Mail unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls der Leihgegenstand als vertragsgemäß geliefert gilt. Eine Verwendung des Leihgegenstandes schließt ein allfälliges Ersatzrecht jedenfalls aus. Ist der Ausleiher Verbraucher, so trifft ihn keine Untersuchungs- bzw. Rügepflicht. Die Rechte des Verbrauchers auf Gewährleistung werden durch diese Regelung also weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt.
- 6.3.** Sofern ein Mangel oder eine Beschädigung vom Ausleiher zu vertreten ist, haftet dieser für den gesamten daraus entstandenen Schaden unabhängig von der Art des Verschuldens. Die Gemeinde ist berechtigt, den Mangel bzw. Schaden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und kann dem Ausleiher die diesbezüglichen angemessenen Kosten noch vor Durchführung der Reparatur in Rechnung stellen.
- 7.1.** Während der gesamten Vertragsdauer trägt der Ausleiher die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Leihgegenstandes.
- 7.2.** Der Ausleiher ist der Gemeinde zum Ersatz der von ihm zu vertretenden Schäden am Leihgegenstand sowie zum Ersatz des entgangenen Gewinnes verpflichtet.
- 7.3.** Der Ausleiher haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Vertragsdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden, durch das seiner Hilfspersonen, durch Dritte oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist. Darüber hinaus haftet der Ausleiher für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde aufgrund der Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch den Ausleiher entstehen.
- 8.1.** Der Ausleiher darf den Leihgegenstand nur an dem vereinbarten Ort sowie ausschließlich bestimmungs- und sachgerecht einsetzen. Veränderungen am Leihgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie dessen Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Ausleiher ohne Einverständnis der Gemeinde ausdrücklich untersagt.
- 8.2.** Der Leihgegenstand muss im gereinigten Zustand und entsprechend sortiert zurückgegeben werden. Zusätzliche Arbeitszeiten durch mangelhaftes Sortieren oder fehlende Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Ausleiher weder beseitigt noch ersetzt werden.
- 8.3.** Der Ausleiher hat den Leihgegenstand nach Gebrauch an einem sicheren, geschlossenen Ort zu verwahren und bestmöglich vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Ausleiher darf Dritten Rechte am Leihgegenstand nicht einräumen oder Rechte aus dem Leihverhältnis abtreten; insbesondere die Untervermietung sowie jegliche Weitergabe des Leihgegenstandes sind dem Ausleiher ohne schriftlicher Zustimmung der Gemeinde ausdrücklich untersagt, da der Gemeinde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des tatsächlichen Nutzers der Geräte zukommt. Die Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die Gemeinde den Leihvertrag ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzukündigen und macht den Ausleiher schadenersatzpflichtig.
- 8.5.** Sofern von dritter Seite auf einen im Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff verübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, etc.), ist der Ausleiher verpflichtet, die Gemeinde hiervon unverzüglich unter Beilage sämtlicher darauf Bezug habender Verfügungen und Unterlagen zu verständigen. Der Ausleiher hat alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig werden. Unterlässt der Ausleiher die rechtzeitige Verständigung der Gemeinde, so haftet er uneingeschränkt für alle nachteiligen Folgen. Der Ausleiher ist ferner verpflichtet, Dritte wie insbesondere Behörden, Gerichte und Vollstreckungsbeamte über das Eigentum der Gemeinde am Leihgegenstand unverzüglich zu informieren und insbesondere den gegenständlichen Vertrag zum Nachweis des Eigentums der Gemeinde vorzuweisen.
- 8.7.** Die Zelte dürfen nur als Unterkunft oder Unterstand verwendet werden. Keinesfalls darf in den Zelten gekocht werden.
- 9.** Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrags durch den Ausleiher jederzeit vor Ort zu überprüfen. Der Ausleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeinde zu diesem Zweck stets unbeschränkt Zutritt gewährt wird, sofern die Rechte des Ausleihers dadurch nur im zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt werden.
- 10.** Der Ausleiher ist zur bestmöglichen Unterstützung des Transport- bzw. Montagepersonals der Gemeinde beim Laden, Entladen, der Montage oder Demontage des Leihgegenstandes am Bestimmungsort bei Lieferung oder allenfalls Abholung bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz des angefallenen Mehraufwands verpflichtet.
- 11.** Die Gemeinde ist berechtigt, vom Ausleiher den Abschluss einer Versicherung für mögliche Schäden am Leihgegenstand auf Kosten des Ausleihers zu verlangen, in der die Gemeinde als Leistungsbegünstigte aufgenommen wird (bzw. eine Deckungsbestätigung vorgesehen ist). Derzeit ist dies nur für die Bühne vorgesehen. Die Gemeinde behält sich vor, die Versicherungspflicht jederzeit auf andere Gegenstände auszudehnen. Bis zu einem entsprechenden Versicherungsnachweis ist die Gemeinde berechtigt, die Lieferung des Leihgegenstandes auszusetzen und befindet sich der Ausleiher dadurch in Annahmeverzug. Erfolgt die Vorlage des Versicherungsnachweises nicht binnen einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist, so ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzukündigen.

Einwilligung

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine personenbezogenen Daten, nämlich <Name, Anschrift, Telefonnummer>, von der **Marktgemeinde Wiener Neudorf** zum Zwecke der Leihvereinbarung verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Diese Zustimmung kann ich jederzeit mittels Brief an die **Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf** oder per Email an **datenschutz@wiener-neudorf.gv.at** widerrufen. Der Zugang meines Widerrufs macht die weitere Verarbeitung meiner Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung und Datenübertragung zu. Das Informationsblatt zu unserer Datenschutzerklärung ist unter www.wiener-neudorf.gv.at/informationen-zum-datenschutz.html abrufbar.

Datum, Unterschrift: _____